



# AMTSBLATT

## DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl  
sowie im Internet unter [www.rosendahl.de/Amtsblätter](http://www.rosendahl.de/Amtsblätter)

Jahrgang 2021	Ausgegeben 06.08.2021	Nummer: 7
---------------	-----------------------	-----------

### Inhalt dieser Ausgabe:

- 24/2021 – Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021 48
- 25/2021 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021 50
- 26/2021 – 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweitung von „Gewerbliche Baufläche“ im Ortsteil Holtwick  
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses  
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch 53
- 27/2021 – Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Holtwick  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 56
- 28/2021 – Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 59
- 29/2021 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick 63
- 30/2021 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat Juli 2021 65
- 31/2021 – Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Monat Juli 2021 65

---

**24/2021 – Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021**

---

**1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Rosendahl** gehört zum Wahlkreis 127 Coesfeld I – Steinfurt II und ist in **7** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16. August 2021 bis 5. September 2021** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
4. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Sie/Er gibt seine Stimmen geheim ab.

6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- a) seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde Rosendahl werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWahlG).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rosendahl, 4. August 2021

gez. Gottheil  
Bürgermeister

---

**25/2021** – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021

---

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Rosendahl wird in der Zeit vom **6. September 2021** bis **10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo u. Fr 8:30 – 12:30, Di 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 16:00, Do 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 18:00 Uhr in der Gemeinde Rosendahl, Rathaus, 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30, Zimmer 112 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. September 2021 bis spätestens 10. September 2021, 12:30 Uhr bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Der/Die Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.  
Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

## 5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
  - 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
    - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor der Wahl**, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können unter den in Punkt

5. 2) a. bis c. angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch am **Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## 7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeister versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland **von der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rosendahl, 4. August 2021

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**26/2021** – 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerbliche Baufläche“ im Ortsteil Holtwick  
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses  
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

---

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

***„Der als Anlage XI zur Sitzungsvorlage Nr. X/106 beigefügte Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Gewerbliche Baufläche“ im Ortsteil Holtwick wird festgestellt.“***

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 27. Mai 2021 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, mit Verfügung vom 15. Juli 2021, Az.: 35.02.01.300-010/2021.0002, genehmigt worden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

**Der Feststellungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wirksam.**

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand des Rosendahler Ortsteils Holtwick. Der Änderungsbereich wird

- im Nordwesten durch die „Bahnhofstraße“,
- im Norden durch den Wirtschaftsweg „Klöppelstiege“,
- im Osten durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und
- im Süden und Südwesten durch das Betriebsgelände des ansässigen Landhandelsbetriebes

begrenzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellte den westlichen Teilbereich des Plangebietes bisher als „Gemischte Baufläche“ und den östlichen Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und für eine gewisse Umstrukturierung des ansässigen Landhandelbetriebes zu schaffen, sind die entsprechenden Flächen im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt worden.

Der Planbereich ist in nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



**Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.**

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse [www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene) möglich sowie über das Portal [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 04.08.2021

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**27/2021** – Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Holtwick  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2021 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

**„Der als Anlage XV zur Sitzungsvorlage Nr. X/107 beigefügte Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Holtwick wird als Satzung beschlossen.“**

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Holtwick wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

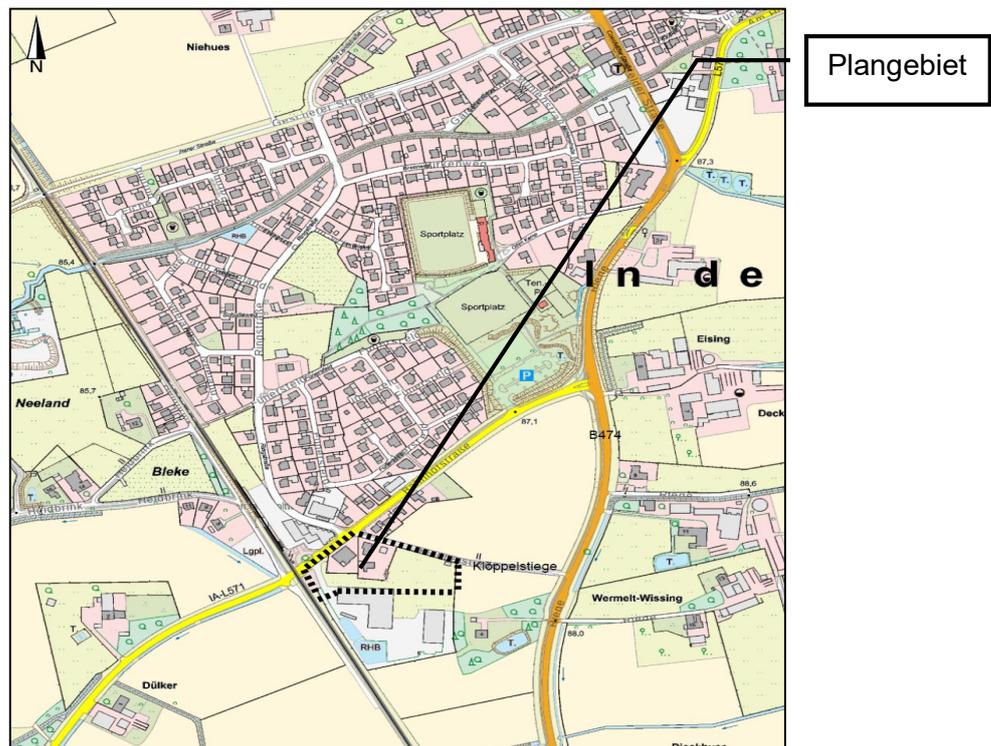
Das ca. 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Holtwick unmittelbar südlich der „Bahnhofstraße“ und östlich der Bahnstrecke Coesfeld-Gronau. Es wird begrenzt durch

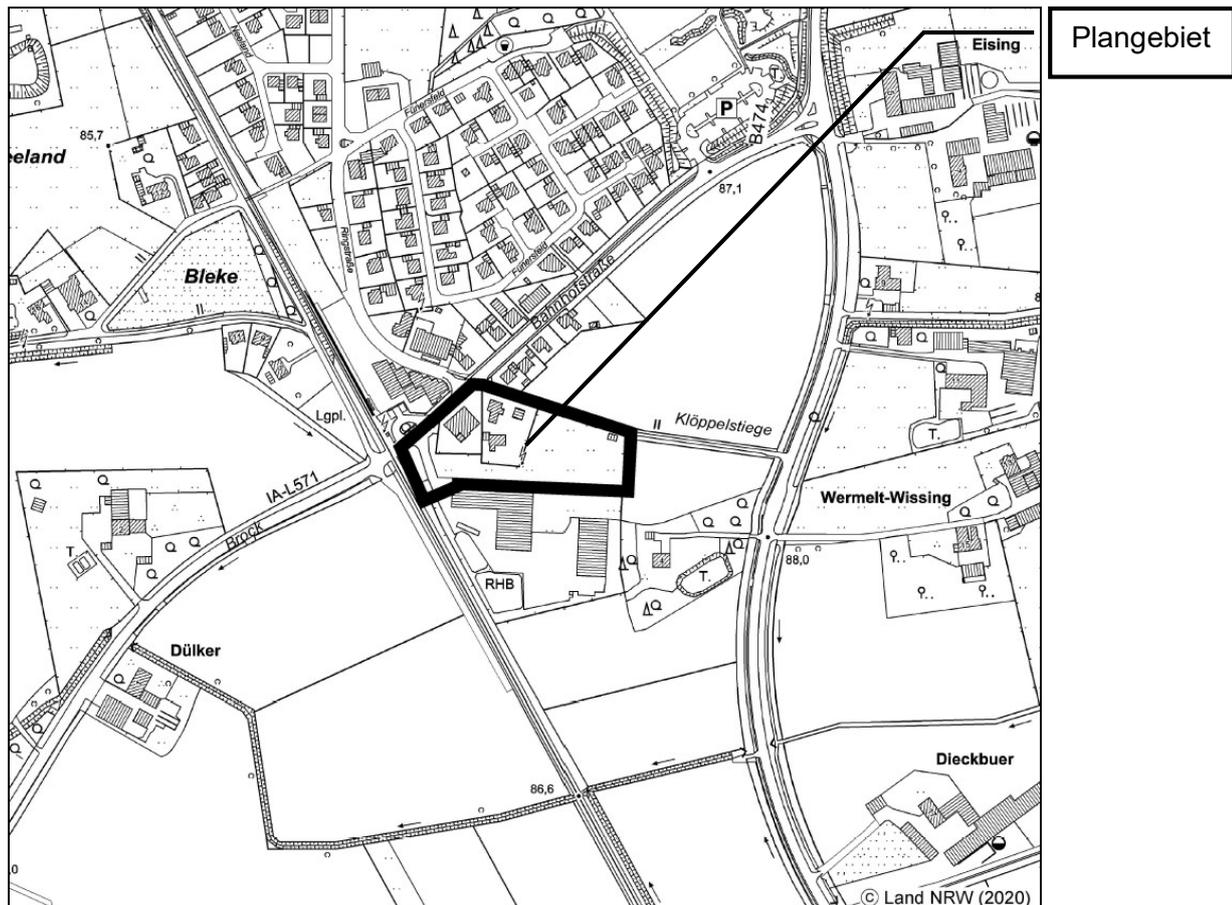
- die „Bahnhofstraße“ (L571) sowie den Wirtschaftsweg „Klöppelstiege“ im Norden,
- die Grenze des Flurstücks 11, Flur 15 in der Gemarkung Holtwick im Osten,
- die bestehende gewerbliche Nutzung im Süden sowie
- durch die Bahnstrecke Coesfeld-Gronau im Westen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8, 9, 11 (teilw.), 85, 99 und 100, Flur 15 in der Gemarkung Holtwick.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und eine gewisse Umstrukturierung des ansässigen Landhandelbetriebes an seinem Standort im Ortsteil Holtwick zu schaffen.

Der Planbereich ist in nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplänen umrandet dargestellt:





**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südlich der Bahnhofstraße“ im Ortsteil Holtwick in Kraft.**

Vom Tage der Bekanntmachung an kann im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127, während der allgemeinen Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung mit Umweltbericht und
- die zusammenfassende Erklärung

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Unterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Stephanie Schlüter (Tel. 02547 77-138) oder Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten.**

**Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.**

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse [www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene](http://www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene) möglich sowie über das Portal [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis

42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 05.08.2021

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**28/2021** – Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019

---

### I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 23.07.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 5/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station/GDRM Legden auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Rosendahl im Regierungsbezirk Münster gemäß § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

### II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

**vom 09.08.2021 bis zum 23.08.2021 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellungsverfahren Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen**

Stichwort:

**Neubau VDS Legden**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Gemeinden Legden und Rosendahl zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23**

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

**Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zimmer 127**

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Gemeinden Legden und Rosendahl im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster).

### III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden
- einschließlich der Anbindungsleitungen an die Leitungen 98 und 63
- der Armaturenstationen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl

als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planänderung sind § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPfG

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

#### IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustimmung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das**

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

**(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das**

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

**(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer

an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Rosendahl, den 05.08.2021

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**29/2021 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen  
Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick**

---

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Pölling und Homoet  
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld,  
Telefon 02541 700 82, [vermessung@homoet.de](mailto:vermessung@homoet.de)

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift  
in der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 13, Flurstück 23**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Gemarkung Osterwick, Flur 13, Flurstück 23 (Mühlenbachstr. 4). Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Rosendahl-Osterwick mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Osterwick, Flur 13, Flurstück 53**. Das Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück und befindet sich an Teilen der Darfelder Straße und an einige rückwärtige Grundstücke der Mühlenbachstraße. Es ist ein Zulauf zum Varlarer Mühlenbach. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Der Grenztermin fand am 29.06.2021 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 29.06.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-C-046 in der Zeit

Vom 13.08.2021 bis einschl. 13.09.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr und Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an [vermessung@homoet.de](mailto:vermessung@homoet.de) senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 19.07.2021

gez. Michael Homoet  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**30/2021** – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat Juli 2021

---

Tag der Eheschließung	Name	Vorname	Wohnort
02.07.2021	Förster	Jasmin	Rosendahl
	Leppen	Christoph	Rosendahl
	Zerwinski	Melanie	Rosendahl
	Benterbusch	Andre	Rosendahl
03.07.2021	Weber	Anna-Lena	Rosendahl
	Hahn	Marcel	Rosendahl
	Uesbeck	Nadine	Rosendahl
	Vogt	Marco	Rosendahl
16.07.2021	Uppenkamp	Eva	Rosendahl
	Graute	Mike	Rosendahl
23.07.2021	Uesbeck	Elke	Rosendahl
	Gehring	Michael	Rosendahl
30.07.2021	Thesing	Lisa	Rosendahl
	Wellner	Steffen	Rosendahl

**31/2021** – Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Monat Juli 2021

---

Im Zeitraum vom 01. bis zum 31. Juli 2021 wurden im Fundbüro der Gemeinde Rosendahl folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

- Fehlanzeige

Im Zeitraum vom 01. bis zum 31. Juli 2021 wurden im Fundbüro der Gemeinde Rosendahl folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 1 Geldbörse
- 1 Kinderrad